

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

1073 August

Bern, 21. August 2013

STA C

**11.446 s Pa.IV. Lombardi. Für ein Auslandschweizergesetz
Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Aus-
land (Auslandschweizergesetz, ASG)
Vernehmlassung des Kantons Bern**



Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG).

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst das geplante Gesetz und hat die folgenden Bemerkungen:

Allgemein

Der Vorentwurf für ein Auslandschweizergesetz regelt grösstenteils das Verhältnis des Bundes zu den Schweizer Personen und Institutionen im Ausland. Die Kantone sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf lediglich im Bereich der politischen Rechte (Art. 15 ff. ASG), der Sozialhilfe (Verzicht auf Rückvergütung der Sozialhilfekosten der Kantone durch den Bund) und der Amtshilfe (Art. 80 Abs. 1 ASG) betroffen.

Die Bestimmungen über die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland werden in der laufenden Vernehmlassung nicht mehr erneut zur Diskussion gestellt. In den Unterlagen fehlen denn auch die entsprechenden Artikel. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass Schulen, die zwei oder mehr Landessprachen als vollwertige Unterrichtssprachen verwenden, vom Bund in verstärktem Mass unterstützt werden müssen (vgl. Stellungnahme vom 19. September 2012 zuhanden Bundesrat Alain Berset, Eidgenössisches Departement des Innern [RRB 1401/2012 Ziff. 1]).

Politische Rechte (Art. 15 ff. ASG)

Die Bestimmungen des ASG enthalten im Bereich der politischen Rechte gegenüber dem heutigen Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Ausland-

schweizer (BPRAS; SR 161.5) zwei wesentliche Neuerungen. Der Regierungsrat begrüsst die neue Regelung, wonach Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre Stimmgemeinde nicht mehr frei wählen können: Als Stimmgemeinde soll grundsätzlich die letzte Wohnsitzgemeinde dienen, was sachgerecht erscheint (Art. 18 ASG). Der Regierungsrat begrüsst explizit auch die Aufhebung der Pflicht zur vierjährlichen Erneuerung der Anmeldung beim Stimmregister (Art. 19 ASG). Er erachtet es zwar nicht als grundsätzlich falsch, wenn Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch eine Wiederanmeldung periodisch ihren Willen bekunden müssen, weiterhin am politischen Leben der Schweiz teilnehmen zu wollen. Ablehnend aber steht der Regierungsrat der am 17. Juni 2011 beschlossenen Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer gegenüber, wonach jede Teilnahme an einer Abstimmung oder Wahl als Erneuerung der Anmeldung im Stimmregister zu gelten hat (Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Meyer). Diese Regelung, die bisher nicht in Kraft gesetzt worden ist, würde Gemeinden und Kantonen einen massiven administrativen Mehraufwand bescheren. Unter diesen Voraussetzungen ist der Wegfall der Wiederanmeldepflicht zu begrüssen. Zwar dürften dadurch die Portokosten für ins Ausland versandte Abstimmungscouverts etwas ansteigen, da nicht alle Auslandschweizer Stimmberechtigten, die ihr Interesse am Stimmrecht verlieren, auf den Eintrag im Stimmregister verzichten werden. Diese Mehrkosten dürften aber bei weitem aufgewogen werden durch die administrative Entlastung, die den Gemeinden entsteht, wenn die Wiederanmeldepflicht wegfällt.

Verzicht auf Rückvergütung der Sozialhilfekosten der Kantone durch den Bund

Gemäss geltendem Recht übernimmt der Bund die Sozialhilfekosten, die ein Kanton für in die Schweiz zurückgekehrte Schweizer Staatsangehörige in den ersten drei Monaten nach der Rückkehr aufgewendet hat (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland [BSDA; SR 852.1]). Auf diese Regelung soll im neuen ASG verzichtet werden. Das führt zu Zusatzkosten für den Kanton Bern von mehr als 200'000 Franken pro Jahr.

Der Regierungsrat lehnt diese Lastenverschiebung vom Bund auf die Kantone ab. Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Kantone im Allgemeinen und des Kantons Bern im Besonderen ist es aus grundsätzlichen Gründen nicht akzeptierbar, wenn Ausgaben ohne Gegenwert vom Bund auf die Kantone verschoben werden. Der Kanton Bern beantragt daher, vom geplanten Verzicht auf die Rückvergütung der Sozialhilfekosten durch den Bund abzusehen und die Vorlage in diesem Punkt anzupassen.

Amtshilfe (Art. 80 Abs. 1 ASG)

Der Regierungsrat begrüsst die Regelung, wonach das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für ausserordentliche Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit kantonalen Amtsstellen abschliessen kann.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

